
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.01.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.05.1999

3. Instanz

Datum	17.08.2000
-------	------------

Die Revision des KlÄggers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Mai 1999 wird zur¼ckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Der KlÄger wendet sich gegen die Feststellung seiner Krankenversicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer Äber den 31. Dezember 1994 hinaus.

Der 1927 geborene KlÄger wohnt in Virginia/USA, wo er als Richter im Bundesdienst beschÄftigt war. Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an hatte ihn die Beklagte als landwirtschaftlichen Unternehmer in ihr Mitgliederverzeichnis aufgenommen, weil er sein Unternehmen in der Oberpfalz betrieb. Dabei legte sie folgende FlÄchen des KlÄgers zugrunde: 54,19 ha landwirtschaftliche NutzflÄchen, 112,66 ha forstwirtschaftliche NutzflÄchen, 0,22 ha Geringstland, 0,16 ha TeichflÄche, 0,49 ha Brachland und 0,43 ha HofflÄche. Hiervon waren 45,86 ha landwirtschaftliche NutzflÄchen an verschiedene PÄchter verpachtet.

Nach Überprüfung der Krankenversicherungspflicht auf der Grundlage des Agrarsozialreformgesetzes 1995 (ASRG 1995) stellte die Beklagte mit Bescheid vom 19. Januar 1995 fest, eine Änderung in der Mitgliedschaft des Klägers sei nicht eingetreten. Seinen Widerspruch wies sie mit der Begründung zurück, maßgebend für seine Versicherungspflicht sei, daß er seine Forstwirtschaft im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs (SGB) betreibe. Da er nicht hier, sondern in den USA das Amt eines amerikanischen Richters ausübe, sei auf ihn auch nicht die Befreiungsvorschrift des [Â§ 6 Abs 1 Nr 2](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) über die Versicherungsfreiheit von Personen anzuwenden, die in Deutschland das Amt eines Richters ausüben (Widerspruchsbescheid vom 23. Februar 1995). Das Sozialgericht (SG) Landshut hat mit Urteil vom 30. Januar 1996 die Bescheide aufgehoben und festgestellt, der Kläger sei ab dem 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht bei der Beklagten befreit; die Versicherungspflicht verletze den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da die Beklagte dem Kläger in den USA Sachleistungen nicht gewähre. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 20. Mai 1999 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der Kläger sei als forstwirtschaftlicher Unternehmer nach [Â§ 2 Abs 1 Nr 1](#) des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) versicherungspflichtig, da sein Unternehmen die Mindestgröße des [Â§ 1 Abs 5](#) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erreiche. Hiervon sei er wegen seines Wohnsitzes im Ausland nicht nach [Â§ 30](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ausgeschlossen. Auf die Versicherungsfreiheit gemäß [Â§ 3a KVLG](#) 1989 im [Â§ 6 Abs 1 Nr 2](#) SGB V könne er sich nicht berufen, da er nicht nach deutschem Beamtenrecht Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge habe.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des [Â§ 2 Abs 1 Nr 1 KVLG](#) 1989, hilfsweise des [Â§ 3a KVLG](#) 1989. Wegen des Wohnsitzprinzips ([Â§ 30 Abs 1 SGB I](#)) sei die Versicherungspflicht auf ihn nicht anwendbar. Daran ändere auch seine Unternehmerstellung nichts. Diese Tätigkeit übe er nicht im Bundesgebiet, sondern in den USA aus. Indem er ohne irgendeine Gegenleistung Beiträge zur Krankenversicherung der Landwirte im Bundesgebiet zahle, werde gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen. Darüber hinaus habe das SG zutreffend die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dargelegt. Wenn aber die Vorschriften über die Versicherungspflicht auch auf Unternehmer mit Wohnsitz in USA erstreckt würden, dürften bei der Anwendung der Befreiungsvorschriften gemäß [Â§ 3a KVLG](#) 1989 im [Â§ 6 Abs 1 Nr 2](#) SGB V die dort gegebenen Verhältnisse nicht außer Betracht bleiben. Dann aber müßten die bei ihm vorliegenden persönlichen Verhältnisse wie nach deutschem Beamtenrecht zur Versicherungsfreiheit führen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Ergänzend zu den Entscheidungsgründen des LSG führt sie aus, nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil des 11. Senats vom 3. Mai 1984, [SozR 5420 Â§ 2 Nr 30](#)) werde auch bei im Einzelfall fehlenden konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen die forstwirtschaftliche Tätigkeit und damit die Eigenschaft des Nutzungsberechtigten als forstwirtschaftlicher Unternehmer vermutet, falls Nutzungsrechte an forstwirtschaftlichen Flächen bestanden. Wenn der Kläger sich eines inländischen Verwalters bediene, aber er seine Unternehmertätigkeit auch hier und nicht in den USA aus. Das Äquivalenzprinzip könne nicht verletzt sein, da der Kläger die Möglichkeit besitze, von seiner Leistungsberechtigung Gebrauch zu machen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt ([Â§ 124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Berufungsgericht und Beklagte haben die Versicherungspflicht des Klägers in der deutschen Krankenversicherung der Landwirte zutreffend und ohne Rechtsfehler bejaht.

1. Der Kläger ist nach den anwendbaren innerstaatlichen deutschen gesetzlichen Regelungen versicherungspflichtiger Landwirt.

a) Er erfüllt nach den insoweit nicht mit Revisionsrügen angegriffenen, das BSG bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach [Â§ 2 Abs 1 Nr 1 KVLG](#) 1989 idF der Änderung durch das ASRG 1995 vom 29. Juli 1994 ([BGBl I 1890](#)), das am Beginn des hier streitigen Zeitraums am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist. Danach sind in der Krankenversicherung der Landwirte versicherungspflichtig "Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und Fischzucht (landwirtschaftliche Unternehmer), deren Unternehmen, unabhängig vom jeweiligen Unternehmer, auf Bodenbewirtschaftung beruht und die Mindestgröße erreicht; [Â§ 1 Abs 5](#) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt". Insbesondere bewirtschaftet der Kläger ua forstwirtschaftliche Flächen, die die geforderte Mindestgröße erreichen und übersteigen. Zu Recht hat das LSG dazu ausgeführt, daß es sich hierbei um ein forstwirtschaftliches Unternehmen handelt, das der Kläger in Deutschland im Geltungsbereich des SGB selbständig als Unternehmer betreibt ([Â§ 2 Abs 3 Satz 1 KVLG](#) 1989). Unternehmer der Forstwirtschaft ist, wer sich forstwirtschaftlich betätigt (vgl zum Zusammenhang von Tätigkeit und persönlichem Einsatz: BSG 30. September 1997, [SozR 3-2400 Â§ 15 Nr 4](#) S 5, Arbeitseinkommen; der bloße Besitz eines Nutzungsrechts an forstwirtschaftlichen Flächen genügt nicht: BSG vom 3. Mai 1984, [SozR 5420 Â§](#)

[2 Nr 30](#)). Auf dieser $\hat{=}$ sowohl f $\frac{1}{4}$ r den Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung wie den der Alterssicherung $\hat{=}$ einschli $\ddot{=}$ gigen Grundlage erweist sich eine wirtschaftliche T $\ddot{=}$ tigkeit darin, da $\ddot{=}$ die Bearbeitung des Bodens und die Aufzucht von Bodenerzeugnissen im Mittelpunkt steht, da $\ddot{=}$ daneben aber auch die Verwertung dieser Bodenerzeugnisse etwa durch Aberntung tritt (vgl zB BSG aaO S 48 mwN). Der Inbegriff der zur Forstwirtschaft geh $\ddot{=}$ renden T $\ddot{=}$ tigkeit (Anbau und Abschlag von Holz) ist mit dem in der Landwirtschaft vergleichbar; als Bodenbewirtschaftung in der Forstwirtschaft gilt danach vor allem die Anpflanzung von B $\ddot{=}$ umen nach entsprechender Vorbereitung, die Waldpflege und schlie $\ddot{=}$ lich die Holzernte $\hat{=}$ unbeschadet von (auch I $\ddot{=}$ ngeren) Phasen, in denen keine konkrete Bewirtschaftungsma $\ddot{=}$ nahmen stattfinden (aaO S 49, insbesondere zur Abgrenzung vom "Brachliegenlassen" oder von anderen, nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen; siehe zu letzterem auch BSG vom 7. Dezember 1989, [SozR 5850 \$\hat{=}\$ 2 Nr 16](#)).

b) Die gemeinsamen Vorschriften f $\frac{1}{4}$ r die Sozialversicherung im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) schreiben die Anwendung des [\$\hat{=}\$ 2 Abs 1 Nr 1 KVLG 1989](#) auf den Fall des KI $\ddot{=}$ gers rechtswirksam vor.

Unbeschadet des in [\$\hat{=}\$ 30 Abs 1 SGB I](#) verankerten Wohnsitzprinzips ist hier gem $\ddot{=}$ [\$\hat{=}\$ 37 Satz 1 SGB I](#) die in [\$\hat{=}\$ 3 SGB IV](#) (zum Einschlu $\ddot{=}$ der gesetzlichen Krankenversicherung der Landwirte siehe [\$\hat{=}\$ 1 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#)) aufgestellte Bestimmung des pers $\ddot{=}$ nlichen und r $\ddot{=}$ umlichen Geltungsbereichs anzuwenden:

"Die Vorschriften $\ddot{=}$ ber die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung gelten, soweit sie eine Besch $\ddot{=}$ ftigung oder eine selbst $\ddot{=}$ ndige T $\ddot{=}$ tigkeit voraussetzen, f $\frac{1}{4}$ r alle Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes besch $\ddot{=}$ ftigt oder selbst $\ddot{=}$ ndig t $\ddot{=}$ tig sind, soweit sie eine Besch $\ddot{=}$ ftigung oder eine selbst $\ddot{=}$ ndige T $\ddot{=}$ tigkeit nicht voraussetzen, f $\frac{1}{4}$ r alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gew $\ddot{=}$ hnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben."

[\$\hat{=}\$ 3 SGB IV](#) stellt damit in Fragen der Versicherungspflicht (hier gem $\ddot{=}$ [\$\hat{=}\$ 2 KVLG 1989](#)) klar, da $\ddot{=}$ der Wohnsitz oder st $\ddot{=}$ ndige Aufenthalt im Ausland ua dann nicht den ma $\ddot{=}$ geblichen Ankn $\ddot{=}$ pfungspunkt f $\frac{1}{4}$ r die Entscheidung gibt, ob deutsches Sozialversicherungsrecht anwendbar ist, wenn $\hat{=}$ wie hier $\hat{=}$ eine selbst $\ddot{=}$ ndige T $\ddot{=}$ tigkeit zur Beurteilung steht (vgl grundlegend zu [\$\hat{=}\$ 3 SGB IV](#): BSG 16. April 1985, SozR 2100 $\hat{=}$ 3 Nr 1).

Der KI $\ddot{=}$ ger $\ddot{=}$ bt seine selbst $\ddot{=}$ ndige T $\ddot{=}$ tigkeit als forstwirtschaftlicher Unternehmer im Geltungsbereich des SGB IV aus. F $\frac{1}{4}$ r die Abgrenzung des (pers $\ddot{=}$ nlichen und r $\ddot{=}$ umlichen) Geltungsbereichs der Versicherung bezieht sich [\$\hat{=}\$ 3 Nr 1 SGB IV](#) auf die gesetzlichen Definitionen, die zur "Besch $\ddot{=}$ ftigung" und "selbst $\ddot{=}$ ndigen T $\ddot{=}$ tigkeit" in [\$\hat{=}\$ \$\hat{=}\$ 7 bis 13 SGB IV](#) getroffen sind. Eine eigene Bestimmung des T $\ddot{=}$ tigkeitsorts trifft das Gesetz in [\$\hat{=}\$ 11 SGB IV](#) indessen nicht, sondern ordnet die entsprechende Geltung der Vorschriften $\ddot{=}$ ber den Besch $\ddot{=}$ ftigungsort ([\$\hat{=}\$ \$\hat{=}\$ 9, 10 SGB IV](#)) an ([\$\hat{=}\$ 11 Abs 1 SGB IV](#)), soweit sich nicht aus [\$\hat{=}\$ 11 Abs 2 SGB IV](#) Abweichendes ergibt.

[Â§ 9 Abs 1 SGB IV](#) stellt auf den Ort ab, an dem die Beschäftigung (hier entsprechend zu lesen: selbständige Tätigkeit) tatsächlich ausgeübt wird. Eine forstwirtschaftliche Tätigkeit kann im Schwerpunkt – schon der Natur der Sache nach – nur dort tatsächlich ausgeübt werden, wo die bewirtschafteten Nutzflächen liegen, in deren Bearbeitung sie sich vollzieht. Ohne Einfluss ist darauf, ob die Tätigkeit als abhängige Beschäftigung oder als selbständige Tätigkeit zu qualifizieren ist. Mithin übt der Kläger seine selbständige Tätigkeit als forstwirtschaftlicher Unternehmer seiner in der Oberpfalz belegenen forstwirtschaftlichen Flächen dem Schwerpunkt nach – dort und nicht an seinem Wohnsitz aus. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, dass der Kläger zur Ausübung seiner tatsächlichen Tätigkeit nicht seinen Wohnsitz verlassen und sich dazu nicht vor Ort in die Oberpfalz begeben muss. Für die Qualifizierung als forstwirtschaftlicher Unternehmer kommt es auf die konkreten Umstände der Bewirtschaftung nicht an. Dazu hat das LSG ausgeführt, die unternehmerische Tätigkeit des Klägers habe einen geringen Umfang, so dass er die erforderlichen unternehmerischen Weisungen schriftlich, telefonisch, mit Telefax oder während seines jährlichen, mehrwöchigen Aufenthalts in Deutschland erteilen kann, soweit er sich nicht schon eines Bevollmächtigten zur Wahrnehmung seiner Interessen als Unternehmer bedient (zur Unschädlichkeit eines Bevollmächtigten für die Beurteilung der Versicherungspflicht als Unternehmer vgl. Noell/Deisler, Die Krankenversicherung der Landwirte, 14. Auflage 1995, S. 198). Auch wenn die damit angesprochenen unternehmerischen Tätigkeiten der Leitung und Überwachung (ggf. einschließlich weiterer kaufmännischer Aufgaben) ganz oder jedenfalls überwiegend vom Wohnsitz des Klägers in den USA aus verrichtet werden können, ändert dies doch nichts an der versicherungsrechtlichen Beurteilung. Der hier maßgebliche Begriff der selbständigen (unternehmerischen) Tätigkeit hat das Betreiben des forstwirtschaftlichen Unternehmens im Ergebnis im Blick und kann damit nicht von dem Betrieb im materiellen Sinne vor Ort gelöst werden. Dann aber liegt der Schwerpunkt der forstwirtschaftlichen Tätigkeit des Klägers dort, wo die konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgen – hier auf den Forstgrundstücken in der Oberpfalz –, auf die sich alle Leitungsbemühungen richten (s. in diesem Zusammenhang das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Luzern (Schweiz) vom 11. Februar 1993, EVGE 119 (5), 65, 68 f., mit ähnlicher Begründung für die Geschäftsleitung eines schweizerischen Unternehmens aus dem Ausland). Das BSG stellt in ständiger Rechtsprechung zur Abgrenzung des Territorialitätsprinzips bei Auslandsbeschäftigung darauf ab, wo der Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Merkmale des Beschäftigungsverhältnisses liegt (BSG vom 7. November 1996, [SozR 3-2400 Â§ 5 Nr 2](#) S. 5, (Angestellte einer koreanischen Tochtergesellschaft, Einstrahlung verneint), unter Bezugnahme auf die Gesetzgebungsmaterialien zur Zuordnung bei Ein- oder Ausstrahlung, [BT-Drucks 7/4122 S 30](#) zu Â§ 4; vgl. zum Territorialitätsprinzip: BSG vom 29. Juni 1984, [BSGE 57, 96](#), 97 mwN; vgl. die Senatsurteile vom 13. August 1996, [SozR 3-5870 Â§ 1 Nr 10](#) ("Missionszentrum" mwN, insbesondere im Blick auf "Dienstleistungen anderer Art") und vom 30. Mai 1996, [SozR 3-5870 Â§ 1 Nr 9](#) S. 29 f. mwN). Von diesen Grundsätzen zur kollisionsrechtlichen Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen mit Auslandsberührung ist auch bei einer selbständigen Tätigkeit wie im

vorliegenden Falle in entsprechender Anwendung auszugehen.

2. Wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, steht das $\frac{1}{4}$ ber- und zwischenstaatliche Recht der Versicherungspflicht des KI $\frac{1}{4}$ gers nicht entgegen. Grunds $\frac{1}{4}$ tzlich lassen die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs die Regelungen des $\frac{1}{4}$ ber- und zwischenstaatlichen Rechts unber $\frac{1}{4}$ hrt ([Â§ 30 Abs 2 SGB I](#)). Die einsch $\frac{1}{4}$ gigen Vereinbarungen zwischen Deutschland und den USA treffen keine den Streitgegenstand ber $\frac{1}{4}$ hrende Regelung. Der Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 1954 ([BGBl 1956 II 487](#) (Freundschaftsvertrag)) gew $\frac{1}{4}$ hrt den Staatsangeh $\frac{1}{4}$ rigen eines Vertragsteils f $\frac{1}{4}$ r die Leistungen im Krankheitsfall grunds $\frac{1}{4}$ tzlich "Inl $\frac{1}{4}$ nderbehandlung" (Art IV Abs 2 Buchst a aaO); damit ist nicht mehr als ein Diskriminierungsverbot statuiert, w $\frac{1}{4}$ hrend im Falle des KI $\frac{1}{4}$ gers gerade dessen Gleichstellung mit den deutschen Staatsangeh $\frac{1}{4}$ rigen angegriffen wird. Zudem betrifft die streitige Versicherungspflicht auch nur mittelbar die Leistungen im Krankheitsfalle; eine Diskriminierung k $\frac{1}{4}$ nnte nur darin liegen, da $\frac{1}{4}$ die Versicherungspflicht auferlegt wird in Kenntnis des Umstands, da $\frac{1}{4}$ die Leistungen bei Auslandsaufenthalt zum Ruhen kommen. Gleichwohl sch $\frac{1}{4}$ tzt auch hiervor nicht der Freundschaftsvertrag, da die Ruhensregelung nicht an die Staatsangeh $\frac{1}{4}$ rigkeit, sondern den jeweiligen Wohnsitz oder st $\frac{1}{4}$ ndigen Aufenthalt ankn $\frac{1}{4}$ pft und deshalb nicht wegen der Staatsangeh $\frac{1}{4}$ rigkeit diskriminiert. Weiterhin zutreffend hat das LSG ausgef $\frac{1}{4}$ hrt, da $\frac{1}{4}$ auch das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika $\frac{1}{4}$ ber die Soziale Sicherheit vom 7. Januar 1976 (BGBl II 1358) nach seinem Art 2 andere Sozialleistungsbereiche, nicht aber die Krankenversicherung betrifft.

3. Gegen die L $\frac{1}{4}$ sung des Senats sprechen auch keine un $\frac{1}{4}$ berwindlichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die dargelegte Gesetzesauslegung, da $\frac{1}{4}$ eine selbst $\frac{1}{4}$ ndige T $\frac{1}{4}$ tigkeit im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs auch dann nicht zu verneinen ist, wenn zwar das Unternehmen in Deutschland liegt, der Unternehmer aber seinen Lebensmittelpunkt im Ausland hat, verletzt insbesondere nicht das $\frac{1}{4}$ quivalenzprinzip unter dem Gesichtspunkt des [Art 3 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#).

a) Insoweit f $\frac{1}{4}$ hrt zun $\frac{1}{4}$ chst auf, da $\frac{1}{4}$ die Versicherungspflicht an den T $\frac{1}{4}$ tigkeitsort (in Deutschland) ankn $\frac{1}{4}$ pft, die Leistungen hingegen $\frac{1}{4}$ wegen der Ruhensbestimmung in [Â§ 16 Abs 1 Nr 1 SGB V](#) iVm [Â§ 8 Abs 1 KVLG 1989](#) $\frac{1}{4}$ nicht gew $\frac{1}{4}$ hrt werden, solange sich Versicherte im Ausland aufhalten. Trotzdem liegt hierin kein verfassungswidriger "Wechsel des Ankn $\frac{1}{4}$ pfungssachverhalts" (vgl Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 30. Dezember 1999 $\frac{1}{4}$ [1 BvR 809/95](#) -, [NZA 2000, 391](#), "Grenzg $\frac{1}{4}$ nger"). Nach Meinung des BVerfG kann der Gesetzgeber (dort im Bereich der Arbeitslosenversicherung) bei Beitragserhebung und Leistungsberechtigung an den Wohn- oder Aufenthaltsort ankn $\frac{1}{4}$ pfen; er ist aber nicht frei darin, ohne gewichtige sachliche Gr $\frac{1}{4}$ nde den Ankn $\frac{1}{4}$ pfungspunkt zwischen Beitragserhebung und Leistungsberechtigung zu wechseln. Zwar ist dieser "Wechsel des Ankn $\frac{1}{4}$ pfungspunkts" geradezu konstitutiv f $\frac{1}{4}$ r das Sozialversicherungsrecht, wie

die Bestimmungen von [Â§ 30 SGB I](#), [Â§Â§ 3](#) ff SGB IV zeigen. Indessen kam es auch insoweit immer schon darauf an, ob die jeweilige Abgrenzung des Schutzbereichs der Sozialversicherung sachgerecht erfolgte (vgl etwa zu den Kindererziehungszeiten im Ausland: BVerfG, NichtannahmebeschluÃ vom 2. Juli 1998 â [1 BvR 810/90](#) -, [NZS 1998, 518](#)). Den vorliegenden Fall kennzeichnet, daÃ die (der Beitragserhebung vorausgesetzte) Versicherungspflicht und die Leistungsberechtigung nicht grundsÃtzlich auseinanderfallen. Denn der KlÃger ist im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs gegen Krankheit geschÃtzt und kann die gesetzlichen Leistungen in Anspruch nehmen. Ein Auseinanderklaffen im vorstehenden Sinne erzeugt erst die Ruhensbestimmung bei Auslandsaufenthalt. Dem KlÃger kann dabei nicht schon entgegengehalten werden, daÃ die RechtmÃÃigkeit der Ruhensbestimmung im Verfahren Ãber die Versicherungspflicht nicht Streitgegenstand sei: Es geht gleichermaÃen im Leistungsstreit (zB dem GrenzgeÃngerfall) wie im Streit um die Versicherungs- und Beitragspflicht um die Ãquivalenz von BeitrÃgen und Leistungen. Da der LeistungsausschluÃ des GrenzgeÃngers vor dem Hintergrund der ihm zuvor auferlegten BeitrÃge begrÃndungspflichtig ist, gilt dies auch umgekehrt, wenn wie hier die Versicherungspflicht mit der Beitragspflicht korreliert, aber Leistungen wegen der Ruhensregelung versagt werden. Daraus folgt, daÃ die streitige Versicherungspflicht der verfassungsrechtlichen PrÃfung unterliegt, ob sich sachliche GrÃnde fÃr die AnknÃpfung der Versicherungspflicht an den TÃtigkeitort finden, wenn fÃr die Leistungen der Krankenversicherung gilt, daÃ eine Ruhensregelung an den Auslandsaufenthalt anknÃpft. Indessen sprechen gerade die vom BVerfG verlangten gewichtigen GrÃnde fÃr die â den KlÃger belastende â Regelung.

b) Wie dargelegt (vgl oben unter 1. b) folgt die AnknÃpfung der Versicherungspflicht an den BeschÃftigungs- oder TÃtigkeitort einem Strukturmerkmal der deutschen Sozialversicherung (etwa im Unterschied zum Gedanken der "Volksversicherung"). Die dazu im einzelnen getroffenen gesetzlichen Abgrenzungen (ua [Â§Â§ 3](#) ff SGB IV) zeigen, daÃ SonderfÃlle vorliegen kÃnnen; indessen liegt es in der Natur solcher typisierenden Regelungen, daÃ im Einzelfall HÃrten auftreten kÃnnen. Es kann â wie gerade der Blick auf den Fall des KlÃgers erhellt â nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, jede auch nur entfernt denkbare Variante von Lebenssachverhalten vorab zu erfassen und ausgewogen zu gestalten. Den Ausnahmefall, daÃ trotz eines in Deutschland liegenden TÃtigkeitorts eine dauernde Integration in ein auslÃndisches Rechts-, Wirtschafts- und Sozialsystem vorliegt (vgl dazu wiederum BVerfG vom 2. Juli 1998 aaO), muÃte der Gesetzgeber nicht gesondert regeln. Er durfte bei der statuierten Versicherungspflicht zugrunde legen, daÃ die Ruhensregelung den LeistungsausschluÃ typischerweise nur dann herbeifÃhrt, wenn Versicherte sich vorÃbergehend im Ausland aufhalten (vgl zu solchen Fallgestaltungen die Urteile des BSG vom 23. MÃrz 1993 und 23. Juni 1994, SozR 3-2500 Â§ 243 Nrn 2 und 3 mwN; BSG vom 24. September 1996 â [1 RK 32/94](#) -, USK 96177). In diesem Rahmen erweist sich die fehlende Ãquivalenz von BeitrÃgen und Leistungen als vertretbar (dazu eingehend die vorgenannten Urteile). An der VerfassungsmÃÃigkeit der gesetzlichen Konzeption Ãndert es nichts, wenn in einem ungewÃhnlichen Einzelfall wie dem des KlÃgers die Schere von Beitrag und

Leistung weiter geöffnet ist. Selbst sein Fall liegt nicht so, da der Kläger den Beiträgen keine Leistung gegenüberstünde. Auch wenn der Kläger bislang tatsächlich keinerlei Ansprüche gegen die Beklagte erhoben haben sollte, war und ist letztere doch stets mit dem versicherten Risiko belastet; allein schon während seiner alljährlichen vorübergehenden Aufenthalte in Deutschland hätte der Kläger Gelegenheit nehmen können, Leistungen der Beklagten zu beanspruchen; er hätte jederzeit auch nur deshalb sich in Deutschland aufhalten können, um Leistungen der Beklagten in Anspruch zu nehmen; und er kann jederzeit nach Deutschland zurückkehren, um sich kostspieligen Krankenbehandlungen zu unterziehen.

c) Dabei schadet es nicht, wenn derzeit das getragene Risiko vergleichsweise gering erscheint: Über den Gesichtspunkt des individuellen Versicherungsschutzes hinaus ist als sachliche Rechtfertigung für die Versicherungs- und Beitragspflicht das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit und der Solidargemeinschaft zu beachten. Mit dem aus der Wertschöpfung des im Inland gelegenen Betriebs gezogenen individuellen Beitrag stärkt der Kläger nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit die soziale Krankenversicherung. Die in seinem Fall möglicherweise gering ausgeprägte Gegenseitigkeit von Beitrag und Leistung erweist sich aus dieser Sicht nicht als (ungewollte) persönliche Härte. Da nach der Grundkonzeption des Beitragsrechts der deutschen Krankenversicherung das Äquivalenzprinzip nur schwach ausgeprägt ist, während demgegenüber das Solidaritätsprinzip erhebliche Bedeutung gewinnt (BSG vom 23. März 1993, aaO S 4 mwN), zählt der Kläger (derzeit noch) zu jenen Versicherten, die wegen ihrer geringen persönlichen Schutzbedürftigkeit als "gutes Risiko" der Krankenversicherung gelten.

d) Der Kläger als forstwirtschaftlicher Unternehmer ist er grundsätzlich auch Wettbewerber in der deutschen Forstwirtschaft und darf sich im übrigen der Solidargemeinschaft in der Krankenversicherung der Landwirte durch den Auslandswohnsitz auch nicht entziehen und damit einen Kostenvorteil erlangen. Selbst wenn er als Bürger der USA dort seine persönliche medizinische Versorgung erlangen kann und deshalb des Schutzes der deutschen Krankenversicherung nicht bedarf, bleibt er als forstwirtschaftlicher Unternehmer in Deutschland Teil der hiesigen Wirtschafts- und Solidargemeinschaft. Es liegt daher auch im staatlichen Interesse an einer gerechten Wettbewerbsordnung, wenn die Heranziehung zur Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung alle landwirtschaftlichen Unternehmer gleichermaßen trifft (zur grundsätzlichen Zulässigkeit dieser Verknüpfung von Wettbewerb und Sozialversicherung siehe nur BVerfG vom 8. April 1987, [BVerfGE 75, 108](#) = SozR 5425 Â§ 1 Nr 1 S 10, Künstlersozialabgabe).

3. Der Kläger ist nicht durch einen anderen gesetzlichen Tatbestand von der Versicherungspflicht und den belastenden Beiträgen befreit. Er erfüllt insbesondere keine der in den [Â§ 3a, 4 KVLG](#) 1989 vorgesehenen Tatbestandsvoraussetzungen. Dies gilt namentlich für [Â§ 3a Nr 1 KVLG](#) 1989 iVm [Â§ 6 Abs 1 Nr 2 SGB V](#), denn der Kläger steht nicht als Richter im Dienstverhältnis zu einer der im Gesetz genannten (Gebiets-)Körperschaften.

Wer Beamter und Richter iS dieser Vorschrift ist, bestimmt sich ausschließl. nach Bundes- oder Landesrecht (vgl Mengert in Peters, Handbuch der Krankenversicherung, RdNr 41 zu [Â§ 6 SGB V](#)). Das entspricht auch rechtsgeschichtlich dem gewachsenen Kern deutschen Sozialversicherungsrechts (vgl Â§ 169, 541, 1229 Reichsversicherungsordnung). Auch im Ã¼brigen geht das Vorbringen des KlÃ¤gers fehl, wenn schon der Wohnsitz bei der Entscheidung Ã¼ber die Versicherungspflicht unerheblich sei, dann dÃ¼rfe fÃ¼r die Versicherungsbefreiung auch nicht nur auf die (deutschen) innerstaatlichen VerhÃ¤ltnisse abgestellt werden. Sowohl fÃ¼r die Versicherungspflicht als auch fÃ¼r die Befreiung davon â wie hier nach [Â§ 3a Nr 1 KVLG](#) 1989 iVm Â§ 6 Abs 1 Nr 2 SGB V â wird jeweils auf die materiellen VerhÃ¤ltnisse im Geltungsbereich des SGB abgestellt. Abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Fall der Einstrahlung bei Entsendung iS von [Â§ 5 Abs 2 SGB IV](#) ist der persÃ¶nliche Krankenversicherungsschutz des KlÃ¤gers nach auslÃ¤ndischem Recht ebenso unerheblich wie dessen auslÃ¤ndischer Wohnsitz. Der Vergleich mit jenen Landwirten, die â wie ein Richter im deutschen Bundes- oder Landesdienst â wegen [Â§ 3a Nr 1 KVLG](#) 1989 iVm Â§ 6 Abs 1 Nr 2 SGB V kraft Gesetzes versicherungsfrei sind, fÃ¼hrt deshalb nicht weiter. Eine Ãffnungsklausel enthÃ¤lt [Â§ 6 Abs 1 SGB V](#) nur fÃ¼r die Personen, die nach dem KrankheitsfÃ¼rsorgesystem der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften bei Krankheit geschÃ¼tzt sind (aaO Nr 8). Das trifft jedoch auf den KlÃ¤ger nicht zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 16.08.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 20.12.2024